

Podologische Nagelspangenbehandlung bei Unguis incarnatus

Seit dem 1. Juli 2022 kann die Behandlung von eingewachsenen Zehennägeln (Unguis incarnatus) mit Nagelkorrekturspangen (Orthonyxiespangen) als Heilmittel verordnet und von Podologen durchgeführt werden. Mit den folgenden Informationen möchten wir Fragen, die seither bei uns eingegangen sind, aufgreifen und Unsicherheiten ausräumen.

Die Nagelspangenbehandlung kann bei der Behandlung von eingewachsenen Zehennägeln eine geeignete Behandlungsalternative zu ärztlich-konservativen und chirurgischen Maßnahmen darstellen.

Mit der Anpassung einer Nagelkorrekturspange an den betroffenen Nagel wird ein Anheben der Nagelenden und gegebenenfalls der seitlichen Ränder bewirkt. Ziel ist eine mechanische Druckentlastung, um ein Fortschreiten des Einwachsens in das umliegende Gewebe oder des Entzündungsprozesses zu verhindern und einer Chronifizierung der Entzündung entgegenzuwirken. Der Nagel kann dann wieder in seiner natürlichen Form nachwachsen [1].

Bisher war eine solche Behandlung eine ärztliche Leistung, mit der Erweiterung der Heilmittel-Richtlinie zum 1. Juli 2022 kann sie nun verordnet werden [2].

Indikationen und weitere Voraussetzungen

Die Nagelspangenbehandlung kann ausschließlich für die Therapie des Unguis incarnatus (ICD: L60.0) in den Stadien 1, 2 und 3 verordnet werden.

- **Stadium 1:** Der Nagel beginnt seitlich in die Haut einzuwachsen. Die Haut schmerzt und beginnt sich zu entzünden.
- **Stadium 2:** Am Rand des eingewachsenen Zehennagels hat sich neues, entzündetes Gewebe (Granulationsgewebe) gebildet. Das Gewebe nässt und eitert.
- **Stadium 3:** Der betroffene Nagelbereich ist chronisch entzündet und eitert immer mal wieder. Das Granulationsgewebe wächst bereits über den Nagel.



Außerdem muss eine sichere Befestigung einer Nagelkorrekturspange möglich sein ohne weitergehende Verletzung der geschädigten Haut oder des umliegenden, entzündlich veränderten Weichteilgewebes [1, 2].

Der Arzt hat individuell abzuwägen, ob eine Nagelspangenbehandlung beim Patienten geeignet ist, und hat mögliche Kontraindikationen zu prüfen.

Einschränkungen, die im Einzelfall die Verordnung einer Nagelspangenbehandlung ausschließen können:

- Bei zu **starken Verformungen der Nagelplatte** kann die Befestigung der Nagelspange so stark beeinträchtigt sein, dass sie ihre Wirkung nicht entfalten kann. Auch bei Vorliegen eines **absoluten Wachstumsstillstandes** zeigt eine Nagelspange keine Wirkung.
- Im Einzelfall kann es bei **vorbestehenden Schädigungen der Nagelplatte** oder Erkrankungen, z. B. einer weit fortgeschrittenen Onychomykose, durch die Nagelspange zu einer weiteren strukturellen Schädigung bis hin zum Zerfall des Nagels kommen.

- Insbesondere in den Stadien 2 und 3 ist abzuwägen, ob die **Befestigung einer Nagelkorrekturspange ohne weitergehende Verletzung** der geschädigten Haut oder des umliegenden, entzündeten Weichteilgewebes möglich ist, um Komplikationen wie eine Sekundärinfektion oder die Ausbreitung der vorbestehenden Entzündung zu vermeiden.
- Bei Patienten mit einer **klinisch manifesten Neuropathie**, bei denen bereits ausgeprägte Sensibilitätsstörungen oder autonome Störungen in Form trophischer Störungen im Bereich der unteren Extremitäten vorliegen, besteht durch unbemerktes Verrutschen der Nagelkorrekturspange oder eine nicht wahrgenommene Druckschädigung ein erhöhtes Risiko von Komplikationen [1].

Kontraindikationen für eine Nagelspangenbehandlung können insbesondere sein:

- **Tumore** im Bereich des betroffenen Nagels und seiner Umgebung. Die ärztliche Abklärung und verzögerungsfreie Therapie der Tumoren stehen im Vordergrund. Eine Nagelspange könnte zu Verletzungen, im schlimmsten Fall zur Streuung maligner Zellen führen.
- **Onycholyse:** Eine Nagelspangenbehandlung bei Vorliegen einer partiellen oder totalen Nagelablösung ist nicht erfolgsversprechend und birgt zudem die Gefahr von Weichteilverletzungen.

- **Abszedierungen/Nekrosen** im Bereich des betroffenen Nagels und seiner Umgebung.
Bei einem **Abszess** ist keine schmerzfreie Nagelspangenbehandlung möglich. Es besteht zudem die Gefahr einer weiteren Keimeinbringung mit dem Risiko schwerer Folgeerscheinungen.
Bei einer **Nekrose** kann es zur Gewebseröffnung mit fortschreitenden entzündlichen Prozessen und schweren Folgeerscheinungen kommen [1].

Vorgaben gemäß Heilmittelkatalog

Die Heilmittel-Richtlinie legt fest, wann eine podologische Nagelspangenbehandlung ärztlich verordnet werden kann, wie der genaue Leistungsumfang aussieht und in welchen Situationen der Podologe einen Arzt einzubeziehen hat [2].

Im Heilmittelkatalog gibt es für die Nagelspangenbehandlung zwei neue Diagnosegruppen (UI1 und UI2) (Tabelle 1).

Die Diagnosegruppe ergibt sich in Abhängigkeit vom Stadium des eingewachsenen Zehennagels:
UI1 – Unguis incarnatus Stadium 1 (L60.0)
UI2 – Unguis incarnatus Stadium 2 oder 3 (L60.0)

Tabelle 1: Vorgaben des Heilmittelkatalogs zu den Diagnosegruppen UI1 und UI2

Indikation		Heilmittelverordnung		
Diagnosegruppe Unguis incarnatus	Heilmittel	Höchstmenge je Verordnung (VO)	Orientierende Behand- lungsmenge (OBM)	Frequenzempfehlung
UI1 Stadium 1	Nagelspangenbehandlung	bis zu 8 je VO	bis zu 8 Einheiten	nach Bedarf
UI2 Stadium 2 oder 3		bis zu 4 je VO		

Die Diagnosegruppen unterscheiden sich in der Verordnungshöchstmenge: Im **Stadium 1** können bis zu 8 Behandlungseinheiten je Rezept verordnet werden. In den **Stadien 2 und 3** ist die Höchstmenge auf 4 Einheiten je Rezept begrenzt, um eine engmaschige ärztliche Kontrolle sicherzustellen. Die Frequenz der podologischen Behandlung kann dabei vom Podologen nach therapeutischem Erfordernis selbst gewählt werden.

Es wird von einer orientierenden Behandlungsmenge (OBM) von bis zu 8 Einheiten ausgegangen. Diese umfassen das Anlegen der Nagelkorrekturspange, die dann regelmäßig nachreguliert bzw. neu gesetzt wird, und die Entfernung am Therapieende. Wie bei allen Heilmittelverordnungen sind bei medizinischer Erforderlichkeit über die OBM hinausgehende Verordnungen innerhalb der jeweiligen Diagnosegruppe möglich, welche demselben Verordnungsfall zuzuordnen sind. Bei einer OBM-Überschreitung sind in der ärztlichen Patientenakte die individuellen medizinischen Gründe zu dokumentieren [1].

Verordnung über Muster 13

Für die Verordnung einer Nagelspangenbehandlung wird das Muster 13 verwendet und „Podologische Therapie“ angekreuzt.

Grundsatz: Pro Nagel ein Rezept

Eine Nagelspangenbehandlung bezieht sich stets auf einen zu behandelnden Nagel [3]. Sind mehrere Nägel betroffen, werden entsprechend mehrere Verordnungen benötigt.

Im Feld ICD-10-Code ist „L60.0“ (Unguis incarnatus) anzugeben. Wir empfehlen, im ICD-10-Klartext noch die zu behandelnde Zehe anzugeben. Außerdem ist der entsprechende Diagnoseschlüssel U11 (Stadium 1) oder U12 (Stadium 2 und Stadium 3) anzugeben.

Leistungsumfang der Nagelspangenbehandlung

Die Nagelspangenbehandlung durch den Podologen umfasst die Vorbereitung des Nagels, das Anpassen, Anfertigen und Anlegen der Nagelkorrekturspange, die Nachregulierung der angelegten Spange und ihre Entfernung bei Abschluss der Behandlung.

Ist ein Wechsel des Nagelspangentyps therapeutisch indiziert, fällt dieser ebenfalls in den podologischen Tätigkeitsbereich.

Zur Anwendung kommen individuell anzupassende Nagelkorrekturspangen aus Metall oder Kunststoff, welche in Abhängigkeit vom klinischen Befund als unilaterale oder bilaterale Systeme angebracht werden. Die Entscheidung über die Auswahl der Spange obliegt dem Podologen.

Falls zur Durchführung der Nagelspangenbehandlung erforderlich, muss in Stadium 2 und Stadium 3 auch das fachgerechte Anlegen oder Wechseln eines Verbandes an dem betroffenen Zeh in der Podologie-Praxis durchgeführt werden.

Bei der Nagelspangenbehandlung ist der Patient vom Podologen regelmäßig zu individuell durchführbaren Schneidetechniken, Nagel- und Hautpflege zu instruieren sowie zu geeignetem Schuhwerk zu beraten, um ein Wiederauftreten oder ein Fortschreiten der Erkrankung möglichst zu verhindern [1].

Zusammenarbeit und Qualitätssicherung

In allen Stadien bleiben Diagnostik, Wundversorgung und weitere Therapien, einschließlich konservativer oder invasiver Maßnahmen der Wundbehandlung (z. B. Anwendung lokaler Therapeutika, Eröffnung eitrigen Gewebes), ärztliche Leistung [1].

In den **Stadien 2 und 3** erfordert die Nagelspangenbehandlung in Anbetracht eines erhöhten Komplikationsrisikos eine **zeitnahe und enge Abstimmung** zwischen dem behandelnden Podologen und dem verordnenden Arzt:

- Bei Verschlechterung des Krankheitsbildes oder Auftreten von Komplikationen wie offenen Wunden, neu aufgetretenen oder zunehmenden Entzündungszeichen oder Eiterbildung ist eine ärztliche Behandlung notwendig.
 - » **Der Podologe** hat in diesen Fällen unverzüglich den verordnenden Arzt zu informieren und den Patienten auf die Notwendigkeit einer Wiedervorstellung beim verordnenden Arzt hinzuweisen.
- Zur nachvollziehbaren Dokumentation des klinischen Befundes sowie des Behandlungsverlaufes ist in den Stadien 2 und 3 vom Podologen vor Beginn der Nagelspangenbehandlung, bei einer Verschlechterung des Krankheitsbildes sowie nach Abschluss der Behandlung eine Fotodokumentation zu führen.
 - » **Der verordnende Arzt** kann die Fotodokumentation im Rahmen des Therapieberichts auf dem Verordnungsvordruck anfordern.

Behandlungskosten

Da die Kosten je Nagelspangenbehandlung aufgrund unterschiedlicher Befunde, Spangenart und Behandlungsverläufe variieren können, sind in der Verordnungssoftware für das verordnungsfähige Heilmittel „Nagelspangenbehandlung“ keine Preise hinterlegt, wie dies ansonsten üblich ist. Die Kosten für die verordnete Nagelspangenbehandlung **fließen vollumfänglich in Ihr Heilmittel-Verordnungsvolumen ein** und sind damit für die Heilmittel-Richtwertprüfung relevant.

Tipp:

Damit bei der Erstellung von Verordnungsstatistiken mit Hilfe Ihres PVS die entstandenen Kosten zumindest als Näherungswert berücksichtigt werden, empfehlen wir, beispielsweise Durchschnitts- oder Höchstpreise im PVS zu hinterlegen.

Es gibt nicht nur EINE Spange

Bei den Spangenmodellen werden drei Varianten unterschieden und auch differenziert abgerechnet [4, 5]. Im Rahmen der Erstbefundung wählt der Podologe die geeignete Spange aus. Für die Versorgung mit Nagelkorrekturspangen gelten die nachfolgend genannten Grundsätze. Diese sind Bestandteil des Podologie-Vertrags [3], der zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Spitzenorganisationen der podologischen Leistungserbringer auf Bundesebene geschlossen wird und die Regelungen der Heilmittel-Richtlinie spezifiziert.

In der **Diagnosegruppe UI1** stellt die Versorgung mit **einteiligen Nagelspangen**, bei denen es zwei Spangenvarianten gibt, den therapeutischen Standard dar. Bei einem exemplarisch angenommenen Behandlungsverlauf (Verordnung von 1 × 8 Einheiten) entstehen Behandlungskosten in Höhe von 372 Euro* bei der Verwendung von **einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspangen** (Klebespangen) bzw. 437 Euro** bei Verwendung von **einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspangen** z. B. nach Ross-Fraser.

Die Versorgung mit einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange (siehe unten) ist bei unabdingbarem therapeutischem Erfordernis im Ausnahmefall möglich.

In der **Diagnosegruppe UI2** ist über die Versorgung mit **einteiligen Nagelspangen** hinaus auch eine Versorgung mit einer **mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange** möglich, **wenn diese therapeutisch erforderlich ist**. Bei dieser Spangenvariante entstehen bei einem exemplarisch angenommenen Behandlungsverlauf (bei Verordnung von 2 ×

4 Einheiten) Behandlungskosten in Höhe von 607 Euro*. Die Verwendung der mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange ist stets in der Patientendokumentation des Podologen **gesondert zu begründen**.

Zusammensetzung der Kosten unter folgenden Annahmen:

* Erstbefundung, sechsmaliges Aufsetzen der Spange, ein Kontrolltermin, Spangenenfernung

** Erstbefundung, Fertigung und Anpassung der Spange, fünf Termine zur Nachregulierung, ein Kontrolltermin, Spangenenfernung

Ein Kontrolltermin auf Sitz- und Passgenauigkeit (à 15,19 Euro) ist nach der ersten Anlage einer Nagelspange beim Unguis incarnatus im Stadium 2 und 3 obligat, sonst nur in Ausnahmefällen bei therapeutischem Erfordernis durchzuführen und wird nicht als Behandlungseinheit gewertet.

Fazit

- Die podologische Nagelspangenbehandlung bei Unguis incarnatus ist seit dem 1. Juli 2022 ein verordnungsfähiges Heilmittel. Die Indikationsstellung einschließlich der Abwägung möglicher Kontraindikationen erfolgt durch den behandelnden Arzt, ebenso wie eine Wundbehandlung und Wundkontrolle.
- Die Rezepte (Diagnosegruppe: UI1 oder UI2) sind je behandlungsbedürftigen Nagel auszustellen.
- Die Behandlungskosten fließen vollumfänglich in das praxisindividuelle Heilmittel-Verordnungsvolumen ein. Die Kosten können sich je nach Befund stark unterscheiden, vor allem bei Behandlungen in der Diagnosegruppe UI2 aufgrund des Kostenunterschieds zwischen einteiligen und mehrteiligen Spangensystemen, die zur Anwendung kommen können. Derzeit sind in der Ordnungssoftware keine Preisangaben hinterlegt.

Literatur

- [1] Gemeinsamer Bundesausschuss: Tragende Gründe zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Heilmittel-Richtlinie: Behandlung von eingewachsenen Nägeln mittels Nagelkorrekturspangen durch Podologen (17. Februar 2002). https://www.g-ba.de/downloads/40-268-8275/2022-02-17_HeilM-RL_Nagelkorrekturspangen_TrG.pdf
- [2] §§ 28, 28a, 28b HeilM-RL. In: Gemeinsamer Bundesausschuss: Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL) in der Fassung vom 19. Mai 2011, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 96 (S. 2247) vom 30. Juni 2011, in Kraft getreten am 1. Juli 2011, zuletzt geändert am 17. Februar 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 07.04.2022 B2), in Kraft getreten am 1. Juli 2022. https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2857/HeilM-RL_2022-02-17_IK-2022-07-01.pdf
- [3] Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R.), Berlin, und Verband Deutscher Podologen (VDP) e. V., Reutlingen, Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e. V., Kassel, Bundesverband für Podologie e. V., Hamm, über die Versorgung mit Leistungen der Podologie und deren Verfügung vom 30.11.2020 einschließlich der Änderungsvereinbarung in der Fassung vom 13.06.2022. https://www.gkv-heilmittel.de/media/dokumente/heilmittel_vertraege/vertraege_podologie/20220613_Podologie_Vertrag_nach_125_Abs_1_SGB_V_Lesefassung_barrierefrei.pdf
- [4] Anlage 1b Leistungsbeschreibung (Nagelspangenbehandlung) zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Podologie und deren Vergütung vom 30.11.2020 einschließlich der Änderungsvereinbarung in der Fassung vom 13.06.2022. https://www.gkv-heilmittel.de/media/dokumente/heilmittel_vertraege/vertraege_podologie/anlagen_2/20220613_Podologie_Anlage_1bLeistungsbeschreibung_Lesefassung_barrierefrei.pdf
- [5] Anlage 2 Vergütung zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Podologie und deren Vergütung vom 30.11.2020 einschließlich der Änderungsvereinbarung in der Fassung vom 13.06.2022. https://www.gkv-heilmittel.de/media/dokumente/heilmittel_vertraege/vertraege_podologie/anlagen_2/20220613_Podologie_Anlage_2_Verguetung_Lesefassung_barrierefrei.pdf